Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34 Ausgegeben Danzig, den 2. Mai 1934

103

Rechtsverordnung

über die Abänderung des Rentnergesetzes vom 12. Juni 1931, ergänzt durch die Rechtsverordnung vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 458) und des Blindenrentengesetzes vom 12. Juni 1931. Vom 24. April 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 46 in Verbindung mit § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Artikel I

Das Rentnergesetz vom 12. Juni 1931 (G. Bl. S. 591), ergänzt durch die Rechtsverordnung vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 treten an Stelle des Absatzes 2 folgende Absätze:

   Der Anspruch geht auch auf Gewährung eines Zuschlages zur Unterhaltsrente und von Krankenfürsorge für den Ehegatten, solange die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen. Auch wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen des Abschnitts II vorliegen, kann für die Ehefrau nur der Zuschlag gezahlt werden. Für den Ehemann wird, falls die Bezugsberechtigte eine Ehefrau ist, der Zuschlag nur gewährt, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat. Für die Ehefrau gilt diese Einschränkung nicht, wenn der Ehemann der Bezugsberechtigte ist.

   Für Kinder, die nach §§ 1601 ff. B. G. B. unterhaltsberechtigt sind, ist, soweit sie selbst bedürftig sind, bis zum 18. Lebensjahre ein Zuschlag zu zahlen. Dieser kann bis zum 21. Lebensjahr weiter gezahlt werden, wenn sich das Kind in der Ausbildung befindet. Leben die Ehegatten getrennt oder ist die Ehe geschieden, so bestimmt die Gemeindeverwaltung, an wen der Zuschlag zu zahlen ist.

2. In § 2a treten an Stelle der Worte „einem Vermögen" die Worte „dem Ertrage eines Vermögens." Die Zahl „8000" wird durch die Zahl „10 000" ersetzt.

   In § 2 wird folgender Satz angefügt:

   Die Bestimmungen der §§ 4b), 8, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 15, 16 finden keine Anwendung.

   Ferner wird folgender Absatz angefügt:

   Der Bezug mehrerer Renten nebeneinander ist ausgeschlossen.

3. § 3 wird gestrichen.

4. In § 5 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „die Ehefrau" die Worte „den Ehegatten".

   In Absatz 2 wird der 1. Satz gestrichen. An Stelle des 2. Satzes tritt der Satz: „Der Senat ist ermächtigt, die Sätze abzuändern."

   In Absatz 3 wird folgender 2. Satz angefügt: „Die Stellung von Anträgen ist nur bis zum 31. 12. 1939 zulässig."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 5. 1934.)

5. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Festsetzung der Unterhaltsrente erfolgt durch den Gemeindevorstand. Will dieser dem Antrage nicht oder nicht in vollem Umfange stattgeben, so ist er einem Rentnerausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Dieser ist bei der Gemeinde zu bilden. Von seiner Bildung kann abgesehen werden, wenn in der Gemeinde nicht mehr als sechs Rentner wohnen. In diesem Falle entscheidet der Gemeindevorstand allein.

6. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Auf die zu gewährende Unterhaltsrente wird das Einkommen des Rentners, soweit es zwei Drittel der gemäß § 5 dieser Verordnung festgesetzten Unterhaltsrente nebst Zuschlägen übersteigt, in Anrechnung gebracht. Zuwendungen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von Verwandten auf Grund der Unterhaltspflicht zu leisten ist, bleiben unberücksichtigt, ferner der Wert eines Wohnrechtes oder der Wert der Wohnung auf eigenem Grundstück.

Nach Absatz 1 werden folgende Bestimmungen als Absätze 2 und 3 eingefügt:

Bestehen Zweifel darüber, ob und in welcher Höhe Unterhaltsbeiträge von Unterhaltspflichtigen geleistet werden können, so hat die Gemeinde nach Anstellung der notwendigen Ermittelungen einen Betrag festzusetzen, der bei der Berechnung der Rente gemäß Absatz 1 zu Grunde zu legen ist.

Beträge, die bei Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 unter 5 G monatlich bleiben, werden nicht gezahlt.

Absatz 2 (jetzt 4) erhält folgende Fassung:

Bei Einkommen aus Untervermietung sind die Werbungskosten in Abzug zu bringen.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Die Gemeinde hat die Einkommensverhältnisse des Rentners in geeigneter Weise nachzuprüfen, um gegebenenfalls eine Neuberechnung nach § 8 vorzunehmen. Der Rentner ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sich sein Einkommen erhöht hat oder ihm Vermögen angefallen ist.

Eine erneute Nachprüfung soll vor Ablauf eines Jahres nur dann vorgenommen werden, wenn anzunehmen ist, daß der Rentner inzwischen Vermögen erworben oder sich sein Einkommen erhöht hat.

Die Renten werden in Jahresbeträgen festgesetzt.

8. In § 11 tritt vor das Wort „Dauer" das Wort „weitere".

9. In § 13 Absatz 1 werden nach dem Wort „macht" folgende Worte eingeschaltet: „die ihm nach § 9 obliegende Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt".

§ 13 wird folgender 3. Absatz angefügt:

Die Leistungen sind einzustellen, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Rentnereigenschaft nicht oder nicht mehr vorliegen.

10. In § 14 werden in Absatz 1 Satz 1 hinter das Wort „Kreisausschuß" die Worte „binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des anzufechtenden Bescheides", ferner in Satz 2 nach dem Wort „Verwaltungsgericht" die Worte „binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung" eingefügt.

Dem § 14 wird folgender 2. Absatz angefügt:

Hat das Verwaltungsgericht endgültig entschieden, so kann der Rentner einen neuen Antrag nur dann stellen, wenn er neue erhebliche Tatsachen anführt und für sie Beweismittel beibringt. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Senat zulässig, der endgültig entscheidet.

11. In § 15 werden die Worte „sind verpflichtet" durch das Wort „können" ersetzt. Das Wort „zu" vor „verfolgen" kommt in Fortfall.

12. In § 16 wird die Zahl „10 000" durch die Zahl „5000" ersetzt.

13. In § 18 treten an Stelle der Worte „Zahlung an Unterhaltsrenten" die Worte „Gewährung der Leistungen nach § 1".

Artikel II

Das Blindenrentengesetz vom 12. Juni 1931 (G. Bl. S. 589) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Abs. 2 Satz 1 vor das Wort „unterhaltsbere:tigte" die Worte „nach §§ 1601 ff. BGB." eingeschaltet.

Nach dem 1. Satz wird folgender Satz eingefügt:

Der Zuschlag für den Ehegatten wird nur solange gezahlt, als die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen.

Ferner wird nach dem 2. Satz folgender Satz eingefügt:

Leben die Ehegatten getrennt oder ist die Ehe geschieden, so bestimmt die Gemeindeverwaltung, an wen der Zuschlag zu zahlen ist.

2. In § 4 wird der 2. Satz in Ziffer 2 einschließlich a) bis c) gestrichen.

3. In a 5 wird der Abs. 2 gestrichen.

Abs. 3 (jetzt 2) erhält folgende Fassung:

Die Unterhaltsrente beträgt 55,— G für den Blinden, die Zuschläge 18,— G für den Ehegatten und 12,— G für jedes zuschlagsberechtigte Kind.

Folgender Absatz wird angefügt:

Der Senat ist ermächtigt, die Sätze abzuändern.

4. In § 6 treten an Stelle der Absätze 2 und 3 folgende Bestimmungen:

Die Festsetzung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, in den nicht kreisfreien Gemeinden durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses. Wollen diese Stelle dem Antrage nicht oder nicht in vollem Umfange stattgeben, so ist er einem Blindenausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Dieser ist bei den kreisfreien Gemeinden und bei den Kreisausschüssen zu bilden.

Der Blindenausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem rentenberechtigten Blinden und einer in der Blindenfürsorge erfahrenen Persönlichkeit.

Der Vorsitzende wird in den Städten vom Senat ernannt, bei den Kreisverwaltungen ist es der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Beisitzer werden in Danzig vom Senat, in Zoppot, Tiegenhof und Neuteich vom Magistrat, im übrigen von den Vorsitzenden der Kreisausschüsse ernannt. Vor der Berufung der Beisitzer aus den Reihen der Blinden sind die wirtschaftlichen Organisationen der Blinden zu hören.

Das Nähere bestimmt der Senat.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Auf die zu gewährende Unterhaltsrente wird das Einkommen des Blinden, soweit es zwei Drittel der gemäß § 5 dieser Verordnung festgesetzten Unterhaltsrente nebst Zuschlägen übersteigt, in Anrechnung gebracht. Zuwendungen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von Verwandten auf Grund der Unterhaltspflicht zu leisten ist, bleiben unberücksichtigt, ferner der Wert eines Wohnrechtes oder der Wert der Wohnung auf eigenem Grundstück.

Bestehen Zweifel darüber, ob und in welcher Höhe Unterhaltsbeiträge von Unterhaltspflichtigen geleistet werden können, so hat die Gemeinde nach Anstellung der notwendigen Ermittelungen einen Betrag festzusetzen, der bei der Berechnung der Rente gemäß Abs. 1 zu Grunde zu legen ist.

Beträge, die bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 unter 5 G monatlich bleiben, werden nicht gezahlt.

Bei Einkommen aus Untervermietung sind die Werbungskosten in Abzug zu bringen.

Übersteigen die Einnahmen des Blinden zusammen mit der Unterhaltsrente den ortsüblichen Lohn eines ungelernten Arbeiters und in ländlichen Gemeinden den Durchschnittslohn eines Landarbeiters, so kann die Unterhaltsrente um den Mehrbetrag gekürzt werden.

Der Blinde ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Mitteilung über die Erhöhung seines Einkommens oder den Anfall von Vermögen zu machen.

6. In § 9 tritt vor das Wort „Dauer" das Wort „weitere".

7. In § 11 werden nach dem Worte „macht" folgende Worte eingeschaltet: „die ihm nach § 7 Abs. 6 obliegende Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt".

8. In § 13 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes und der erlassenen Ausführungsbestimmungen ergangenen Bescheide der Blindenausschüsse ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

In Satz 2 werden die Worte „von diesen Behörden" durch die Worte „vom Senat" ersetzt.

9. In § 14 werden die Worte „sind verpflichtet" durch das Wort „können" ersetzt. Das Wort „zu" vor „verfolgen" kommt in Fortfall.

Artikel III

Auf die Rentner oder Blinden, die schon bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Rente nach dem Rentnergesetz oder Blindenrentengesetz erhalten, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung, soweit sie die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen ändern.

Bei Rentnern, die eine laufende Unterstützung als Kleinrentner schon bei dem Inkrafttreten des Rentnergesetzes vom 12. 6. 1931 bezogen haben, kann auch in Zukunft eine Nachprüfung der Voraussetzung für den Bezug der Rente nur im Rahmen des Artikels IX Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Rentnergesetz vom 11. 7. 1931 stattfinden.

Artikel IV

Der Senat kann die zur Durchführung und Ausführung erforderlichen Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Artikel V

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Rentnergesetzes und Blindenrentengesetzes, sowie der dazu ergangenen Ausführungsverordnungen ganz oder teilweise im Gesetzblatt neu bekannt zu geben und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Textes zu beseitigen.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1934 in Kraft.

Danzig, den 24. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

104 **Verordnung**

betreffend Abänderung der Ausführungsverordnung zum Rentnergesetz vom 11. 7. 1931 (G.Bl. S. 662). Vom 24. April 1934.

Auf Grund des Artikels IV der Rechtsverordnung vom 24. 4. 1934 über Abänderung des Rentnergesetzes vom 12. 6. 1931 (G.Bl. S. 591), ergänzt durch die Rechtsverordnung vom 22. 9. 1933 (G.Bl. S. 458), und des Blindenrentengesetzes vom 12. 6. 1931 (G.Bl. S. 589) wird die Ausführungsverordnung zum Rentnergesetz vom 11. 7. 1931 (G.Bl. S. 662) wie folgt geändert:

1. In Artikel II Abs. 1 werden die Worte „der Nutzung" durch die Worte „dem Ertrage" ersetzt, ferner folgender Satz angefügt:

   Als Ertrag eines Vermögens ist nicht der Gewinn anzusehen, den der Rentner durch Anlage von Geldmitteln in seinem Geschäft oder Gewerbebetrieb oder dem seines Ehegatten zieht.

   In Abs. 3 wird die Zahl „8000" durch die Zahl „10 000" ersetzt.

   Folgende Bestimmungen werden als Absätze 5—7 dem Artikel angefügt:

   Der § 2c findet auch auf die Fälle Anwendung, in denen der Gläubiger infolge Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsbeschränkung des Schuldners keine Zinsen oder nur einen Teil der Zinsen erhalten hat. Maßgebend ist allein der dem Gläubiger zustehende Anspruch auf Zinsen.

   Wenn die Voraussetzungen des § 2c vorliegen, so ist der durch die Rechtsverordnung vom 22. 9. 1933 Betroffene gleich einem Rentner nach § 2a zu behandeln; dieses gilt auch für die Feststellung der Höhe der Rente, insbesonders die Anrechnung von anderweitigem Einkommen gemäß § 8 des Gesetzes und für die Feststellung der Not, in die der Rentner durch die Zinsverluste geraten ist.

   Als Zinsverlust im Sinne des § 2c ist die Einkommensminderung anzusehen, die sich aus dem Unterschied zwischen dem vom 1. Oktober 1933 ab gültigen und dem bis dahin dem Rentner zustehenden Zinssatze ergibt. Verluste, die der Rentner durch frühere Zinssenkungen erlitten hat, bleiben unberücksichtigt.

2. In Artikel III werden die Absätze 2, 4 und 5 gestrichen.

3. Artikel IV erhält folgende Fassung:

   Die Leistungen können nach § 4b nur dann gewährt werden, wenn der Rentner nach dem 1. 1. 1919 längere Zeit hindurch in der Hauptsache von dem Ertrage seines Vermögens (§ 2a

des Gesetzes) gelebt hat. Ein Ausnahmefall im Sinne des § 4b des Gesetzes liegt in der Regel nur dann vor, wenn der Rentner am 1. 1. 1919 schon Ersparnisse gemacht hatte, die ihm später eine sorgenfreie Lebenshaltung sichern sollten.

4. In Artikel VII wird nach dem 3. Absatz folgender Satz angefügt:

Zum Nachweis von Tatsachen, die bei der Feststellung des Rentenanspruches von entscheidender Bedeutung sind, ist in der Regel die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung allein nicht ausreichend.

5. In Artikel VIII Abs. 1 wird der 2. Satz gestrichen. In Abs. 2 wird die Zahl „40" durch die Zahl „50" ersetzt.

Folgender Abs. 3 wird angefügt:

Unter Wohnrecht ist ein Rechtsanspruch auf Benutzung von Räumen in dem Hause eines anderen zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Zahlung eines Entgelts.

6. In Artikel IX wird in Abs. 1 die Zahl „3" durch die Zahl „2" ersetzt. Satz 2 dieses Absatzes fällt fort.

7. Artikel XII erhält folgende Fassung:

Zu § 15

Die Beiträge, die die Gemeindeverwaltungen von unterhaltspflichtigen Dritten zurückerhalten, sind in demselben Verhältnis der Freien Stadt Danzig zurückzuerstatten, in dem diese zu den früher gezahlten Renten beigetragen hat.

8. In Artikel XIV Absatz 1 treten an Stelle der Worte „nicht in gehöriger Weise verfolgt" die Worte „zu verfolgen in fahrlässiger Weise unterläßt".

Danzig, den 24. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

105

Verordnung

betreffend Abänderung der Ausführungsverordnung zum Blindenrentengesetz vom 11. Juli 1931 (G. Bl. S. 660).

Vom 24. April 1934.

Auf Grund des Artikels IV der Rechtsverordnung vom 24. 4. 1934 über Abänderung des Rentnergesetzes vom 12. 6. 1931 (G. Bl. S. 591), ergänzt durch die Rechtsverordnung vom 22. 9. 1933 (G. Bl. S. 458), und des Blindenrentengesetzes vom 12. 6. 1931 (G. Bl. S. 589)) wird die Ausführungsverordnung zum Blindenrentengesetz vom 11. 7. 1931 (G. Bl. S. 660) wie folgt abgeändert:

1. In Artikel III werden die Absätze 1, 3 und 4 gestrichen.

2. In Artikel V erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

Vor der Rentenfestsetzung hat ein beamteter Arzt ein Gutachten darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes in Verbindung mit Artikel II dieser Verordnung vorliegen.

Der 2. Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

Der beamtete Arzt kann von der Gemeindeverwaltung die Einreichung eines fachärztlichen Zeugnisses verlangen.

3. In Artikel VI, Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

In Absatz 3 wird die Zahl „40" durch die Zahl „50" ersetzt. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

Unter Wohnrecht ist ein Rechtsanspruch auf Benutzung von Räumen in dem Hause eines anderen zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Zahlung eines Entgeltes.

4. In Artikel VIII wird der letzte Satz gestrichen.

5. Artikel X erhält folgende Fassung:

Die Beträge, die die Gemeindeverwaltungen von unterhaltspflichtigen Dritten zurückerhalten, sind in demselben Verhältnis der Freien Stadt Danzig zurückzuerstatten, in dem diese zu den früher gezahlten Renten beigetragen hat.

6. In Artikel XI, Abs. 1 treten an Stelle der Worte „nicht in gehöriger Weise verfolgt" die Worte „zu verfolgen in fahrlässiger Weise unterläßt".

Danzig, den 24. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

106

Bekanntmachung

betreffend Kündigung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett.

Vom 16. April 1934.

Das Deutsche Reich und Schweden haben am 3. bezw. 27. November 1933 das Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett zum 1. Juni 1934 gekündigt. Beide Staaten hören daher mit dem 1. Juni 1934 auf Vertragspartner des Abkommens zu sein.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1929 (G. Bl. S. 133).

Danzig, den 16. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

107

Zweite Verordnung

zur vorläufigen Regelung der Verwaltung der Sparkasse der Stadt Danzig.

Vom 11. April 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 63 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In Artikel IV der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verwaltung der Sparkasse der Stadt Danzig vom 8. Juli 1933 (G. Bl. S. 297) wird im Absatz 1 der zweite Satz:

„Sie tritt außer Kraft mit dem 31. Dezember 1933" gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 31. Dezember 1933 in Kraft.

Danzig, den 11. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser Dr. Hoppenrath

108

Verordnung

über Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie, die anderen Einnahmen eingerechnet, für die zulässigen Ausgaben der Kasse ausreichen. Sie sind in Hundersteln des Grundlohns festzusetzen; für die Erhebung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertundsechzig Tagen anzusetzen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1934 in Kraft.

Danzig, den 16. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

109

Vierte Verordnung

zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933. Vom 24. April 1934.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Als § 15 a wird eingefügt:

„Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 berührt nicht die Verpflichtung

a) Zinszuschläge zu leisten, die vereinbarungsgemäß zur allmählichen Tilgung der Kapitalschuld zu entrichten sind (Tilgungsbeiträge,

b) Abzahlungsbeträge zu leisten, soweit sie für ein Jahr 3 v. H. der ursprünglichen Kapitalschuld nicht übersteigen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 24. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

110

Vierte Verordnung

zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933. Vom 24. April 1934.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1933, 21. Dezember 1933 (G. Bl. S. 512, 626) und 9. März 1934 (G. Bl. S. 165) wird dahin abgeändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgenden Abs. 2:

   „Nach dem 1. April 1934 kann das Amtsgericht in Ausnahmefällen Anträge zulassen, wenn der Antragsteller erst nach dem 1. April 1934 Eigentümer des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks geworden ist."

2. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die infolge Einleitung des Entschuldungsverfahrens der Zinssenkung unterliegenden Hypotheken und Grundschulden einschließlich der den Hypotheken zu Grunde liegenden Forderungen (§ 13 Abs. 1 und 2) und der dem Kapital hinzuzurechnenden Zinsrückstände (§ 15) werden in Tilgungshypotheken (Grundschulden) mit gleichbleibenden Jahresleistungen umgewandelt. Das gleiche gilt für Hypotheken (Grundschulden) einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Forderungen, die lediglich mit Rücksicht auf die Höhe des Zinssatzes der Zinssenkung nicht unterliegen. Die Tilgung erfolgt vom 1. Oktober 1936 ab in der Weise, daß zu den in den §§ 13, 32 bestimmten Zinsen ein Tilgungssatz von $^1/_2$ vom Hundert tritt. Die Zinsen sind, soweit sie nicht zur Verzinsung der am Schlusse jedes Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, gleichfalls zur Tilgung zu verwenden."

3. Hinter § 17 wird folgende Bestimmung als „§ 17 a" eingefügt:

   „Während der Dauer des Entschuldungsverfahrens werden Hypotheken aus dem Grunde mangelnder Zahlung von Zinsen, Tilgungsbeträgen oder Verwaltungskostenbeiträgen erst dann fällig oder kündbar, wenn der Schuldner mit 2 Raten im Rückstande ist; hierbei bleiben Rückstände aus der Zeit vor dem 3. April 1934 außer Betracht."

4. Hinter § 25 wird folgende Bestimmung als „§ 25 a" eingefügt:

   „Schuldverpflichtungen in ausländischer Währung, die auf die Staatliche Treuhand-Gesellschaft übergehen, werden in Danziger Gulden umgerechnet. Als Umrechnungskurs gilt der Mittelkurs zwischen den am Umrechnungstage an der Danziger Börse für telegraphische Auszahlung amtlich festgestellten Brief- und Geldkursen. Stichtag für die Umrechnung ist der Börsentag, der dem Tage vorangeht, an welchem der Übergang der Schuldverpflichtung auf die Staatliche Treuhand-Gesellschaft stattfindet."

5. § 27 erhält folgende Fassung:

„Ist für eine Forderung dem Gläubiger gegenüber anstelle des Grundstückseigentümers die Staatliche Treuhand-Gesellschaft getreten (§ 23 Abs. 1), so erlöschen die für die Forderung bestehenden Sicherungshypotheken und Pfandrechte, die für die Forderung verpfändeten Eigentümergrundschulden, die Rechte des Gläubiglers aus einer Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung oder aus einem der Sicherung seiner Forderungen dienenden Eigentumsvorbehalt; Mitschuldner und Bürgen des Grundstückseigentümers werden von ihrer Verbindlichkeit frei, sofern sie im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch an den Grundstückseigentümer haben würden.

Grundschulden, anderen Stelle für den Gläubiger persönliche Forderungen gegen die Staatliche Treuhand-Gesellschaft getreten sind (§ 23 Abs. 2) erlöschen gleichfalls. Diese Grundschulden sowie Sicherungshypotheken und verpfändete Eigentümergrundschulden bleiben bestehen, soweit sie zur Sicherung eines laufenden Kredites dienen und dieser in der Zeit vom 1. August 1933 bis zum 31. Januar 1934 in Anspruch genommen worden ist. Dieser zunächst bestehenbleibende Teil der Grundschulden, Sicherungshypotheken und verpfändeten Eigentümergrundschulden erlischt, sobald der Kredit abgedeckt ist."

6. § 47 Abs. 1 Stelle 1 erhält folgende Fassung:

„1. daß Kündigungen unwirksam werden".

7. In § 47 Abs. 1 wird hinter Stelle 1 folgende Bestimmung als Stelle „1 a" eingefügt:

„1 a) daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von 6 Jahren fortzusetzen sind."

8. In § 47 Abs. 1 Stelle 2 wird die Zahl „2" durch die Zahl „6" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 24. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

111

Verordnung

über die Sicherstellung des Deckungskapitals bei öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten. Vom 24. April 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 67 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Vorschriften der §§ 60 a bis 60 g, 61 und 62 der Verordnung über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 8. Dezember 1931 (G. Bl. 1931 Nr. 69 S. 911) finden auch auf öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalten Anwendung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.